

Nr.46 vom 24.10.2024

Amtliche Bekanntmachung

Hg.: Präsidium der BHH

Berufungsordnung

vom

24.10.2024

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)

Berufungsordnung

Der Hochschulsenat der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) hat nach §§ 85 Absatz 1 Nr.1, 14 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S.468) die Berufungsordnung an der BHH in der folgenden Fassung beschlossen:

Präambel

Auf der Grundlage des BHHG und des HmbHG regelt der Hochschulsenat der BHH das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren mit dem Ziel, die besten Bewerberinnen und Bewerber für die Durchführung von Forschung und Lehre der Beruflichen Hochschule Hamburg zu gewinnen. Die BHH hat sich zur Aufgabe gemacht, insbesondere den Anteil der Frauen auf Professuren durch eine gleichstellungsorientierte und chancengerechte Berufungspolitik deutlich zu erhöhen. Der Durchführung gerechter, diskriminierungsfreier Berufungsverfahren, in denen die Chancengerechtigkeit und ein wertschätzender Umgang jederzeit gewahrt werden, gilt ein besonderes Augenmerk im Streben um die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die grundsätzlichen Entwicklungen hin zu einer weiteren Öffnung und Internationalisierung von Studium, Lehre und Ausbildung ebenso wie der zunehmend interdisziplinäre Charakter von Forschung und Entwicklung gebieten es, einheitliche Verfahrens- und Qualitätssicherungsstandards für Berufungsverfahren zu gewährleisten. Die BHH wird ihre diesbezüglichen Grundsätze und Umsetzungsempfehlungen in einem diversitätssensiblen Berufungsleitfaden zusammenfassen.

§ 1 Stellenbesetzung, Ausschreibung und Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Das Präsidium entscheidet über die konkrete Verwendung und die wissenschaftliche Ausrichtung freier, frei werdender oder neu zu schaffender Stellen für eine Professur, sobald eine entsprechende Stelle frei wird oder neu oder erstmals besetzt werden kann und legt die Denomination fest.

(2) Das gemäß § 13 Grundordnung der BHH gebildete Gremium nimmt vor der Entscheidung des Präsidiums Stellung zur Überprüfung und Verwendung der frei werdenden Stelle (§ 79 Abs. 2 Nr. 6 HmbHG). Die Stellungnahme des Gremiums ist in die Entscheidung des Präsidiums über die Verwendung der freien oder frei werdenden Stelle einzubeziehen.

(3) Die Ausschreibung der Professorinnen-/Professorenstelle richtet sich nach den Regelungen des §§ 14 Absatz 1, 6 HmbHG. Sie beinhaltet Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben; insbesondere das Fachgebiet, die organisatorische Zuordnung der Stelle sowie die Funktionsbeschreibung der Stelle, die wahrzunehmenden Aufgaben, und Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber (Lehr-, Forschungs- und Praxiserfahrungen). Eine über das Erforderliche hinausgehende fachliche Verengung ist zu vermeiden, § 14 Absatz 1 Satz 3 HmbHG. Auf die Regelung des § 12 Absatz 7 Satz 2 HmbHG ist hinzuweisen. Darüber hinaus kann das Präsidium für die Ausschreibung einen Rahmentext beschließen.

(4) Bei der Formulierung des Ausschreibungstextes ist darauf zu achten, dass sich dieser an der Diversität möglicher Kandidatinnen und Kandidaten orientiert. Insbesondere auch die Ansprache von Frauen wird berücksichtigt.

(5) Ergänzend zur Ausschreibung kann eine proaktive Personalsuche die Profilgebung der Beruflichen Hochschule Hamburg unterstützen. Um in Bereichen, in denen der Anteil von Professorinnen bzw. Professoren unter 50% liegt, ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter zu erreichen, soll die aktive Bewerberinnen- bzw. Bewerberansprache gezielt eingesetzt werden.

(6) Die kontaktierten Kandidatinnen und Kandidaten unterliegen wie alle anderen Bewerberinnen und Bewerber gleichermaßen dem im Folgenden dargestellten Berufungsverfahren. Die Ergebnisse der proaktiven Suche und die stattgefundene Kontaktaufnahme zu potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten durch den Berufungsausschuss sind von diesem transparent zu machen und zu dokumentieren.

§ 2 Berufungsausschuss

(1) Der Berufungsausschuss und die oder der Berufungsausschussvorsitzende sowie die Stellvertretung des Vorsitzes werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Hochschulsenat eingesetzt, § 85 Absatz 1 Nr. 8 HmbHG. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber, deren/dessen Stelle nachbesetzt wird, darf nicht Mitglied des Berufungsausschusses sein.

(2) Dem Berufungsausschuss gehören mindestens folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der BHH.
2. Zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die nicht Mitglieder der Beruflichen Hochschule Hamburg sind. Diese Personen werden vom Präsidium benannt und gemäß § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Eine Vertreterin oder ein Vertreter von Studierenden der BHH.
4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des akademischen Personals der BHH.

(3) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder soll acht nicht überschreiten.

(4) Als beratende Mitglieder sollen an den Sitzungen des Berufungsausschusses eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufsschulpraxis teilnehmen.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sind ebenfalls berechtigt an den Sitzungen des Berufungsausschusses beratend teilzunehmen, sie gelten nicht als Mitglieder des Berufungsausschusses.

(6) Der Berufungsausschuss ist unter Berücksichtigung des Diversitätsaspekts zu besetzen. Dabei ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern anzustreben. Dem Berufungsausschuss sollen mindestens zwei stimmberechtigte Hochschullehrerinnen angehören. Sowohl Frauen als auch Männer sind im Berufungsausschuss gemäß § 14 Absatz 2 Satz 6 HmbHG mit mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten. Ausnahmen müssen vom Präsidium auf Antrag im Benehmen mit der für Gleichstellung zuständigen Person genehmigt werden. Die für die Gleichstellung zuständige Person bzw. ihre Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Berufungsausschusses beratend teil und ist wie ein Mitglied zu laden. Dies gilt auch für die zuständige Schwerbehindertenvertretung bzw. ihre Stellvertretung, soweit sich eine schwerbehinderte oder gleichgestellte Person auf die Stelle beworben hat.

(7) Die Mitglieder des Berufungsausschusses geben nach Bekanntgabe der Bewerbungen eine schriftliche Erklärung über mögliche Interessenkonflikte ab; die §§ 20 und 21 HmbVwVfG gelten entsprechend. Der Berufungsausschuss entscheidet im Falle eines Interessenkonflikts entsprechend § 20 Absatz 4 HmbVwVfG über die weitere Mitwirkung im Berufungsausschuss.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der BHH übernimmt ein Ersatzmitglied, soweit vorhanden, diese Aufgabe. Sollte kein Ersatzmitglied eingesetzt worden sein, setzt der Hochschulsenat umgehend ein neues Mitglied ein, soweit die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ansonsten nicht mehr gewährleistet wäre. Soweit trotz des Ausscheidens diese Mehrheit gewährleistet ist, kann der Hochschulsenat ein neues Mitglied einsetzen. Sofern ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht Mitglied der BHH sind, ausscheidet, benennt das Präsidium umgehend ein neues Mitglied aus dieser Gruppe.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Gruppe der Studierenden oder des akademischen Personals übernimmt dessen Ersatzmitglied, soweit vorhanden, diese Aufgabe. Sollte kein Ersatzmitglied eingesetzt worden sein oder auch das Ersatzmitglied ausscheiden, setzt der Hochschulsenat je ein neues Mitglied ein.

§ 3 Dauer des Verfahrens

Die Verfahrensdauer vom Ende der Ausschreibungsfrist bis zur Weitergabe des Berufungsvorschlags an den Hochschulsenat soll vier Monate nicht überschreiten. Mögliche Abweichungen sind dem Hochschulsenat gegenüber begründet mitzuteilen.

§ 4 Verfahren und Auswahlkriterien

(1) Das Berufungsverfahren wird in Verantwortung des oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses durchgeführt. Zu den Aufgaben gehören die Einberufung des Berufungsausschusses, die Leitung der Sitzung, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Dokumentation des Verfahrens, sowie das Verfassen des Berufungsvorschlags. Von jeder Ausschusssitzung wird ein Protokoll angefertigt. Der Berufungsausschuss stellt in seiner konstituierenden Sitzung fest, ob dieser ordnungsgemäß besetzt ist. Der Berufungsausschuss wird mit einer Entscheidung des Präsidiums über die Ruferteilung aufgelöst.

(2) In der konstituierenden Sitzung muss der Berufungsausschuss Kriterien im Sinne einer Konkretisierung der Anforderungen an die Professur beschließen, soweit sie mit der Denomination und dem Ausschreibungstext vereinbar sind. Dies muss vor Kenntnisnahme der Bewerbungen geschehen.

(3) Der Berufungsausschuss trifft seine Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Erfüllung der Ausschreibungskriterien sowie einer begründeten Auswahl der folgenden Kriterien:

- wissenschaftliche und fachspezifische sowie berufspraktische Qualifikation,
- Erfahrungen in der Lehre oder in der Vermittlung von Kompetenzen,
- besonderes Engagement für die Hochschullehre und für die Entwicklung von Curricula,
- Fähigkeit und Bereitschaft, an der Verzahnung zu den Lernorten Unternehmen und Berufsschule aktiv mitzuwirken,

- Fähigkeit, der Beruflichen Hochschule Hamburg Impulse für Lehre, Forschung und Theorie-Praxis-Transfer zu geben,
- Bereitschaft zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Beiträge,
- soziale Kompetenzen und zielgruppenaffines Handeln,
- Bereitschaft und Eignung zur interdisziplinären Zusammenarbeit,
- Bereitschaft, Diversitäts-Thematiken auch in Lehre und Forschung zu berücksichtigen,
- Erfahrungen bzw. Bereitschaft zur Einwerbung von Drittmitteln.

§ 5 Beschlussfähigkeit und -verfahren

(1) Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; Anwesenheit ist auch bei audiovisueller Teilnahme über eine sichere Datennetzverbindung gegeben.

(2) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Bei Entscheidungen über Personen (z.B. Einladung, Erstellung der Berufungsliste) ist geheim abzustimmen. Darüber hinaus stimmt der Berufungsausschuss auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Berufungsausschusses geheim ab. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren ohne Einberufung einer Sitzung durch Stimmabgabe in Textform auf digitalem Wege gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses innerhalb einer Frist in der Regel von einer Woche widerspricht und die erforderliche Mehrheit erreicht wurde. Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob die mündliche Beratung einer Angelegenheit erforderlich ist oder eine Beschlussfassung im Umlaufbeschluss erfolgen soll.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Berufungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände von der Berufungsausschussvorsitzenden oder dem Berufungsausschussvorsitzenden zu verpflichten.

§ 7 Ablauf in der Verwaltung nach Bewerbungseingang

(1) Die Personalabteilung unterrichtet die jeweils eingesetzten Berufungsausschüsse der Hochschule über die erfolgten Ausschreibungen. Soweit Bewerbungen schwerbehinderter Menschen eingehen, informiert die Personalabteilung zusätzlich die Gesamtschwerbehindertenvertretung der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Bewerbungen werden in der Personalabteilung nach der Reihenfolge ihres Eingangs erfasst. Die Bewerbungen werden dem jeweiligen Berufungsausschuss nach Ende der Ausschreibungsfrist zugeleitet.

(3) Die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses wird administrativ bei der Durchführung des Berufungsverfahrens bei den Aufgaben nach § 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3 unterstützt. Das Präsidium bestellt im Vorfeld die administrative Unterstützung und trägt Sorge, dass die diese in der Regel zur Verfügung steht.

(4) Unmittelbar nach Rufannahme und rechtzeitig vor Ernennung erfolgt die Konkurrentenmitteilung an unterlegende Bewerberinnen und Bewerber durch die

Personalabteilung. Bei Beendigung des Verfahrens und Neuausschreibung werden die Bewerberinnen und Bewerber unverzüglich in geeigneter Weise informiert.

§ 8 Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen

(1) Bei der Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Professuren sind die Bestimmungen des § 15 HmbHG (wie in Anlage 1 erläutert) anzuwenden.

(2) Für die Auswahlentscheidung unter Forschungsgesichtspunkten bildet eine qualifizierte Promotion die Grundlage. Eventuell vorhandene zusätzliche wissenschaftliche Leistungen können in das Prüfungsverfahren einbezogen werden; ihr Fehlen darf nicht zum Ausschlusskriterium gemacht werden.

§ 9 Verfahrensablauf

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer hochschulöffentlichen Lehrprobe (mindestens 30 Minuten) und einem nicht öffentlichen Gespräch mit dem Berufungsausschuss eingeladen. Das Thema der Lehrprobe wird durch den Berufungsausschuss vorgegeben. Die Lehrprobe findet in der Regel im Rahmen einer regulären Lehrveranstaltung statt. Der Berufungsausschuss befindet über mindestens ein weiteres Element der Auswahl, z. B. wissenschaftlichen Fachvortrag oder praxisorientierten Projektvortrag, Didaktikkonzept o.ä.

(2) In dem nichtöffentlichen Gespräch mit den Mitgliedern des Berufungsausschusses besteht Gelegenheit zum Austausch von Informationen über die mit der Stelle verbundenen Anforderungen, deren Ausstattung sowie die Perspektiven und Erwartungen der Bewerberinnen oder der Bewerber.

§ 10 Gutachten

(1) Der Berufungsausschuss kann zur Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber ein ergänzendes Gutachten von auswärtigen Professorinnen und Professoren einholen.

(3) Die Befangenheitsregelung des § 2 Absatz 7 gilt entsprechend für die Bestellung von Gutachtern bzw. Gutachterinnen.

§ 11 Vorschlag des Berufungsausschusses

(1) Der Berufungsausschuss stellt seinen Berufungsvorschlag nach Durchführung des Verfahrens unter Berücksichtigung der Erfüllung der Ausschreibungskriterien und der in § 4 Absätze 2 und 3 genannten Auswahlkriterien, sowie – sofern angefordert – unter Berücksichtigung der Gutachten auf.

(2) Der Berufungsvorschlag muss die Berufungsliste sowie eine Erläuterung enthalten, siehe dazu Anlage 2.

(3) Die Berufungsliste soll in der Regel drei Namen enthalten. Frauen bzw. Männer sind bei gleichwertiger Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gemäß Art.33 GG) überwiegend aufzustellen, solange der Frauen- beziehungsweise Männeranteil der

zugehörigen Mitglieder der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren der Hochschule 50 vom Hundert nicht erreicht. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen (§ 14 Absatz 3 HmbHG). Bei der Beurteilung der Eignung, Leistung und Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind bisherige Nachteile aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen (§ 14 Absatz 3 Satz 4 HmbHG).

(4) Die Erläuterung enthält:

1. eine Würdigung der Qualifikation jeder bzw. jedes Vorgeschlagenen, die deren bzw. dessen fachliche, pädagogische und persönliche Eignung jeweils gesondert bewertet und daraus entsprechend der Gewichtung der wahrzunehmenden Aufgaben ihre bzw. seine Gesamtqualifikation ableitet und

2. eine darauf gestützte Begründung der Reihenfolge des Berufungsvorschlags.

Dabei sind die Ausführungen über die Qualifikation der in der Berufsliste genannten Personen unter Berücksichtigung von Funktionsbeschreibung, Ausschreibungstext und Auswahlkriterien aufeinander abzustimmen und zu einem als Ganzes begründeten Vorschlag zusammenzufassen.

(5) Der Berufungsvorschlag umfasst weiter einen Verfahrensbericht sowie die Kurzlebensläufe der Listenplatzierten.

(6) Sofern im Rahmen des Berufungsverfahrens nach § 1 Absatz 5 eine proaktive Personalsuche erfolgte, ist die erstellte Dokumentation dem Berufungsvorschlag anzufügen.

(7) Über die dem Berufungsvorschlag weiter beizufügenden Unterlagen entscheidet das Präsidium. Eine Empfehlung für die Gliederung des Berufungsvorschlags ist Anlage 2 dieser Berufsordnung zu entnehmen.

§ 12 Minderheitsvorschlag

Jedes Mitglied des Berufungsausschusses ist berechtigt, einen Minderheitsvorschlag vorzulegen. In diesem ist zu begründen, warum dem Mehrheitsvorschlag nicht gefolgt wird.

§ 13 Entscheidung des Hochschulsenats

(1) Der Hochschulsenat fasst seinen Beschluss über den Berufungsvorschlag unter Berücksichtigung von ggf. vorliegenden Minderheitsvorschlägen auf der Grundlage des Vorschlags des Berufungsausschusses. Weicht er dabei von dem Vorschlag des Berufungsausschusses ab, so hat er dies zu begründen und die unveränderte Vorlage beizufügen.

(2) Der Beschluss des Hochschulsenats – einschließlich des Abstimmungsergebnisses des Berufungsausschusses sowie ggf. der Minderheitenvoten und der Stellungnahme der für Gleichstellung zuständigen Person – wird dem Präsidium vorgelegt.

§ 14 Rechtliche Prüfung und Berufungen

(1) Das Präsidium überprüft das ordnungsgemäße Verfahren (Ausschreibungsverfahren, Zusammensetzung und Abstimmungsverfahren in der Berufungskommission, Befangenheit,

eingereichte Unterlagen) und das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 15 HmbHG.

(2) Dem Berufungsausschuss ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(3) Die Ruferteilung erfolgt durch das Präsidium auf der Grundlage der Beschlussfassung des Hochschulsenats. Bei Berufungen soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden. Abweichungen sind, ebenso wie eine Rückgabe des Berufungsvorschlags, gegenüber dem Hochschulsenat, zu begründen. Das Präsidium kann entscheiden, ein (weiteres) Gutachten einzuholen.

(4) Die Ruferteilung wird mit einer Rufannahmefrist, die in der Regel vier Wochen beträgt, versehen. Erfolgt keine Rufannahme innerhalb dieser Frist, prüft das Präsidium die Rücknahme des Rufes.

(5) Falls das Präsidium beabsichtigt, von der vorgesehenen Reihenfolge abzuweichen, weil eine begründete Ablehnung des Berufungsvorschlags des Hochschulsenats vorliegt oder begründete Einwendungen der/des Gleichstellungsbeauftragten der BHH vorliegen, muss ein Vermittlungsgespräch geführt werden.

Zu dem Gespräch werden vom Präsidium folgende Personen eingeladen: Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulsenats und die oder der Gleichstellungsbeauftragte der BHH. Das Präsidium kann entscheiden, weitere Personen zu dem Vermittlungsgespräch einzuladen oder Gutachten einzuholen. Von dem Gespräch wird ein Protokoll gefertigt. Das Präsidium entscheidet abschließend.

§ 15 Abbruch des Verfahrens

Der Abbruch des Verfahrens kann entsprechend § 13 HmbHG durch das Präsidium jederzeit erfolgen, insbesondere wenn

1. die Haushaltslage oder übergeordnete Strukturentscheidungen es erfordern,
2. die rechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden,
3. die in § 3 genannte Frist überschritten wird,
4. das Berufungsverfahren nach einer Fristsetzung durch das Präsidium nicht in der erforderlichen Weise aktiv betrieben wird.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als amtliche Bekanntmachung auf der Internetseite der BHH in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufungsordnung vom 12.01.2022 außer Kraft.

Hamburg, den 24.10.2024

Anlage 1: Einstellungsvoraussetzungen

1. Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Nach § 15 Absatz 1 HmbHG kann als Professorin oder als Professor eingestellt werden, wer die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und

- (1) ein Hochschulstudium abgeschlossen hat (siehe nachstehende Erläuterungen Ziffer 3.1) und
- (2) die pädagogisch-didaktische Eignung für die Lehre an der Hochschule besitzt (siehe nachstehende Erläuterungen Ziffer 3.2) und
- (3) zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit besonders befähigt ist (siehe nachstehende Erläuterungen Ziffer 3.3) sowie
- (4) darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, nachweist. In besonders begründeten Ausnahmefällen können abweichend von Satz 1 auch Personen berufen werden, die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen nachweisen (siehe nachstehende Erläuterungen Ziffer 3.4).

Soweit es den Eigenarten des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend davon (bei entsprechend erfolgter Ausschreibung) als Professorin bzw. Professor auch eingestellt werden, wer die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und die pädagogische Eignung nachweist (§ 15 Absatz 8 HmbHG; siehe nachstehende Erläuterungen Ziffer 3.5).

2. Nachweis der Einstellungsvoraussetzungen

Die Bewerberin oder der Bewerber hat durch einschlägige Unterlagen zu belegen, dass sie oder er die Einstellungsvoraussetzungen erfüllt.

Für Bewerberinnen und Bewerber, welche bereits von einer Hochschule im Geltungsbereich des Hamburgischen Hochschulgesetzes zur Professorin bzw. zum Professor berufen worden sind, gelten die Einstellungsvoraussetzungen als erfüllt und müssen nicht mehr nachgewiesen werden. Die Berufung ist durch Vorlage der Ernennungsurkunde oder bei Angestellten durch den Arbeitsvertrag nachzuweisen.

3. Erläuterungen zu den Einstellungsvoraussetzungen

3.1 Abgeschlossenes Hochschulstudium nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG

Der Abschluss des Hochschulstudiums ist durch ein Abschlusszeugnis (z. B. Diplom oder Staatsexamen) nachzuweisen.

3.2 Pädagogisch-didaktische Eignung nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 HmbHG

Die pädagogisch-didaktische Eignung ist durch mindestens eine abzuleistende Lehrprobe nachzuweisen. Dabei sind das Meinungsbild, das die Studierenden abgeben, und die von der Bewerberin oder vom Bewerber nachgewiesene Lehrerfahrung besonders zu würdigen.

3.3 Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 HmbHG

Der Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird gemäß § 15 Absatz 3 HmbHG in der Regel durch eine abgeschlossene qualifizierte Promotion erbracht. Die Promotion gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Promotionsurkunde vorliegt.

3.4 Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen

Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen müssen im Rahmen der in § 15 Absatz 1 Nr. 4 a) HmbHG genannten Tätigkeiten erbracht worden sein. Werden die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nachgewiesen, so sind diese im Hinblick auf die Qualitätsanforderungen der Stelle zu bewerten.

3.5 Nachweis der Einstellungs Voraussetzungen nach § 15 Absatz 8 HmbHG

Bei nach § 15 Absatz 8 HmbHG ausgeschriebenen Stellen ist die Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen unter Bezug auf die im Ausschreibungsverfahren definierten Kriterien „Eigenart des Faches“ und „Anforderungen der Stelle“ zu begründen. Der Nachweis der Einstellungs Voraussetzungen beschränkt sich neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen auf die pädagogische Eignung nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 HmbHG und hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis.

Anlage 2: Empfehlung zur Gliederung des Berufungsvorschlages

1. Persönliche Daten

Erläuterung:

Darlegung des Lebenslaufs der Vorgeschlagenen mit ausführlicher Darstellung des beruflichen Werdegangs hinsichtlich der wissenschaftlichen und berufspraktischen Qualifikation unter Angabe der Monats- und Jahreszahlen.

2. Begründung des Berufungsvorschlags

2.1 Würdigung der Qualifikation der Vorgeschlagenen

Erläuterung:

In der Würdigung der Qualifikation wird die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Vorgeschlagenen gesondert bewertet und daraus entsprechend der Gewichtung der wahrzunehmenden Aufgaben die Gesamtqualifikation abgeleitet. Auf die in der Funktionsbeschreibung der Stelle und im Ausschreibungstext getroffenen Aussagen zu den von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber erwarteten Lehr- und Forschungsleistungen ist unter den folgenden Punkten 2.1.1 bis 2.1.4 gesondert einzugehen.

2.1.1 Nachweis der Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4b) HmbHG

Erläuterung:

Die Einstellungsvoraussetzungen sind in Anlage 1 ausführlich erläutert. Auf die Einstellungsvoraussetzung der pädagogischen Eignung (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 HmbHG) ist ausschließlich unter 2.1.2 einzugehen.

2.1.2 Nachweis der Erfüllung der pädagogischen Eignung nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 HmbHG

2.1.2.1 Lehrleistungen

Der Berufungsausschuss soll eine Bewertung der Lehrleistungen vornehmen, die sich an folgenden Punkten orientiert:

- Liste gehaltener Lehrveranstaltungen
- Evaluationsergebnisse aus Veranstaltungen
- Teilnahme an didaktischer Aus- und Fortbildung
- Dokumentation didaktisch-innovativer Lehrveranstaltungen
- Mitwirkung an Prüfungen

Bei Berufungen, bei denen die erforderliche Lehrqualifikation (auch teilweise) auf andere Weise nachgewiesen wird, sind gleichwertige Kriterien festzulegen und anzuwenden. Diese sind im Protokoll schriftlich festzuhalten.

2.1.2.2 Lehrprobe und Fachvortrag

Erläuterung:

Würdigung der Probevorträge, insbesondere der Lehrprobe. Es sind Berichte über sämtliche gehaltene Lehrproben, Fachvorträge oder andere Elemente gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 der Berufsordnung zu erstellen. Auf Inhalt und Qualität von Lehrprobe und Fachvortrag ist dabei jeweils getrennt einzugehen.

Der Bericht über die Lehrprobe soll neben der Beschreibung des vorgetragenen Themas auch eine klare Beurteilung der pädagogischen Qualität des Dargebotenen enthalten, die eine Beurteilung der pädagogischen Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers ermöglicht.

2.1.3 Forschungsleistungen

Erläuterung:

Hierauf ist gesondert einzugehen, wenn in der Funktionsbeschreibung und dem Ausschreibungstext Aussagen zu erwarteten Forschungs- und Entwicklungsleistungen getroffen wurden.

2.1.4 Gespräche mit den Eingeladenen

Erläuterung:

Den Probevortragenden wird Gelegenheit zu einem ausführlichen persönlichen Gespräch gegeben. Hierin soll mit den sich bewerbenden Personen insbesondere über die aus ihrer Sicht bestehenden Perspektiven hinsichtlich Forschung und Entwicklung, Weiterbildung und Strukturentwicklung kommuniziert werden. Der Berufungsausschuss soll sich in dem Gespräch zudem einen Eindruck über die sozialen Kompetenzen der Bewerberin bzw. des Bewerbers verschaffen.

Im Berufungsvorschlag sollen Kernaussagen schriftlich festgehalten werden. Das Protokoll ist dem Berufungsvorschlag als Anlage beizufügen.

2.2 Begründung der Reihenfolge und ggf. Antrag auf Ausnahme bei weniger oder mehr als drei Vorgeschlagenen

Erläuterung:

Die Begründung der Reihenfolge des Berufungsvorschlags muss auf die Würdigung der Qualifikation (vorstehende Ziffer 2.1) gestützt sein und die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber vergleichend bewerten.

3. Bewerbungen

3.1 Eingegangene Bewerbungen (Auflistung), dabei werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber gesondert ausgewiesen

3.2 Zurückgezogene Bewerbungen (Auflistung)

3.3 Anzahl der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber (Auflistung)

3.4 Begründung der Nichteinladung und Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern

Erläuterung:

Bei der Formulierung der Ablehnungsgründe sind zunächst fehlende Einstellungs Voraussetzungen nach § 15 HmbHG und ggf. weitere von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht erfüllte Kriterien anzuführen. Wird eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber nicht berücksichtigt oder werden Bewerberinnen oder Bewerber nicht berücksichtigt, obwohl die formalen Kriterien erfüllt werden, ist dies besonders zu begründen. Bei Berufungsverfahren mit einer großen Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern sollen die Ablehnungsgründe nach einem einheitlichen Muster, jedoch stets individuell formuliert werden, um ihre Überprüfung zu erleichtern. Dabei soll jedoch stets der Ablehnungsgrund der Bewerberin oder dem Bewerber namentlich zugeordnet werden können.

4. Darstellung der Bemühungen der Hochschule zur Gewinnung von Bewerberinnen

Erläuterung:

Die mit der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten abgestimmten konkreten aktiven Bemühungen zur Gewinnung von Bewerberinnen sind darzustellen.

5. Stellungnahme der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann sich an folgenden Punkten orientieren:

- Hinweis, ob die Gleichstellungsbeauftragte ab Widmung der Professur kontinuierlich in das Verfahren einbezogen war
- Hinweis auf eventuelle Verfahrensmängel
- Hinweis, ob ein gemeinsamer Kriterienkatalog zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt und ob die Gleichwertigkeit geschlechtsspezifischer Qualifikationsprofile berücksichtigt wurde
- Hinweis, ob allen formal und fachlich geeigneten Bewerberinnen Gelegenheit zur persönlichen Kontaktaufnahme gegeben wurde
- Ergänzende Kommentierung der Begründung der Reihenfolge unter Diversitäts-Aspekten.

6. Erklärung von Bewerberinnen und Bewerbern aus der ehemaligen DDR

Erläuterung:

Sofern Listenplatzierte am 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in der ehemaligen DDR hatten und vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist eine zusätzliche Prüfung ihrer politischen Vergangenheit vorzunehmen. Zu diesem Zweck ist der von der BWF entwickelte Erklärungsbogen auszufüllen. Er ist zusammen mit dem Berufungsvorschlag der Hochschulverwaltung (Personalservice) zur Entscheidung über das weitere Verfahren zuzuleiten.